

## Fingernägel und Haare

Vorschriften des Arbeitgebers

**Ibbenbüren.** Manchmal ist man als Arbeitgeber bei gewagten Haarkreationen der Mitarbeiter geneigt, zu fragen, ob es ein Unfall war. Aber was als Arbeitgeber tun, wenn die Empfangsdame mit einem blauen Irokesenhaarschnitt das Büro betritt? Kann man dieses untersagen?

Das Landesarbeitsgericht Köln hatte sich mit der Frage zu befassen, welche Vorschriften der Arbeitgeber in Sachen Haare, Fingernägel und auch Unterwäsche seinen Arbeitnehmern im Rahmen seines Direktionsrechtes machen darf (Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 18.08.2010 - 3 TaBV 15/10).

Der zugrunde liegende Fall betraf eine Gesamtbetriebsvereinbarung eines Unternehmens, das an Flughäfen im Auftrag der Bundespolizei Fluggastkontrollen vornimmt. Der Arbeitgeber hatte seinen Mitarbeiterinnen vorgeschrieben, die Fingernägel nur einfarbig zu tragen. Den männlichen Mitarbeitern wurde auferlegt, bei Haarfärbungen nur natürlich wirkende Farben zu wählen.

Das Landesarbeitsgericht stellte fest, dass der Arbeitgeber seinen Mitarbeiterinnen nicht vorschreiben dürfe, die Fingernägel nur einfarbig zu tragen. Auch von männlichen Mitarbeitern dürfe nicht verlangt werden, bei Haarfärbungen nur natürlich wirkende Farben zu tragen. Das Landesarbeitsgericht Köln erklärte diese Vorschriften für

unwirksam.

Andere umstrittene Teile der Regelung über das Erscheinungsbild der Mitarbeiter hielt das Gericht dagegen für wirksam,

so etwa – wegen der Verletzungsgefahr für die Passagiere – die Anweisung, Fingernägel „in maximaler Länge von 0,5 cm über der Fingerkuppe zu tragen“. Auch Vorschriften über das Tragen von Unterwäsche sah das Gericht nicht als unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Mitarbeiterinnen an, weil sie dem Schutz der vom Arbeitgeber gestellten Dienstkleidung und einem ordentlichen Erscheinungsbild dienten. Der Arbeitgeber hatte sowohl das Tragen von Unterwäsche vorgeschrieben als auch die Art und Weise der zu tragenden Unterwäsche. Ebenso billigte das Gericht die Anweisungen für männliche Mitarbeiter, denen untersagt wurde, mit ungewaschenen oder fettigen Haaren oder unrasiert zum Dienst zu erscheinen. Rasiermuffeln wurde der gepflegte Vollbart angeboten.

Wahrscheinlich wird man nach diesem Urteil blaue Irokesenhaarschnitte nicht mehr vermeiden können, doch gibt es ja noch die Möglichkeit, als Dienstkleidung Mützen und Hüte anzuordnen!



**Dr. jur. Marc Schrameyer**

**Dr. iur. MARC SCHRAMEYER**  
**R E C H T S A N W A L T**

**Fachanwalt für Steuerrecht**

**Recht  
Steuern  
Wirtschaft**

Anschrift: Zum Esch 20 • 49479 Ibbenbüren  
Tel. 05451/9663-0 • Fax 05451/9663-71  
eMail: Schrameyer@Dr-Schrameyer.de  
Internet: www.dr-schrameyer.de